

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat aufgrund von §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) i.V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und § 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 20. Oktober 1959 in der Fassung der 10. Änderung vom 28.11.2018 in ihrer Sitzung am 14.07.2026 12. Änderung der Betriebssatzung beschlossen.

Die geänderte Betriebssatzung ist auf der Homepage des Wasserversorgungsverbandes-Rhein-Wupper unter www.wvv-rhein-wupper.de/Bekanntmachungen abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird hiermit gemäß § 16 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper vom 20. Oktober 1959 (Amtsblatt RP Düsseldorf 1960, S. 30) in der Fassung der 12. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 12. Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 01.09.2026

gez. Heiko Krause
Der Vorstandsvorsteher